

§ 4

Zur Durchführung seiner Aufgaben ist das Deutsche Kontor für Seefrachten berechtigt, mit Einwilligung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik

- a) Zweigstellen innerhalb und außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zu errichten,
- b) sich ausländischer Schiffsagenturen und Maklerbüros zu bedienen.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium
für Außenhandel und
Innerdeutschen Handel
Der Ministerpräsident
Grotewohl
I. V.: Gregor
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 189
zur Änderung der Preisverordnung Nr. 100
— Verordnung über die Preisbildung im
Modellbauer-Handwerk.

Vom 25. September 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Modellbauer-Handwerk bestimmt:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 100 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Modellbauer-Handwerk (GBl. S. 920) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Betriebe des Modellbauer-Handwerks werden in drei Leistungsklassen eingeteilt:

Leistungsklasse I:

Betriebe, die außer Bandsäge, Kreissäge, Ab-
richte, Fräse und Drehbank noch über weitere
größere Spezialmaschinen für Holz- und Met-
tallbearbeitung verfügen;

Leistungsklasse II:

Betriebe, die mindestens über folgende oder
ähnliche Maschinen verfügen: Bandsäge, Kreis-
säge, Abrichte, Fräse und Drehbank;

Leistungsklasse III:

alle übrigen Betriebe.“

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. September 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Elfte Durchführungsbestimmung*) zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens.

—Regelung der Gebühren an Kunsthochschulen—

Vom 25. September 1951

In Ausführung des § 6 Ziffer 9 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123) wird auf Grund des § 10 der Verordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten für die Kunsthochschulen folgendes bestimmt:

§ 1

Um eine einheitliche Regelung der Gebühren für alle Kunsthochschulen zu erreichen, werden die Gebühren für Studierende an Kunsthochschulen wie folgt einheitlich festgesetzt:

- A. Studiengebühr
(einschl. Einschreibgebühr, Semestergebühren, anteilige Prüfungsgebühren, Sozialversicherungsbeitrag — in Höhe von 72,— DM)
je Studienjahr 350,— DM;
- B. Gebühren für Gasthörer
 1. Grundgebühr
 - a) bei Belegung bis zu
2 Wochenstunden jährlich 15,— DM,
 - b) bei Belegung bis zu
6 Wochenstunden jährlich 35,— DM,
 - c) bei Belegung über
6 Wochenstunden jährlich 75,— DM,
 2. neben der Grundgebühr nach
Ziffer 1 hat jeder Gasthörer je
belegte Vorlesung und Übungs-
wochenstunde für das Studien-
jahr zu entrichten 5,— DM,
 3. bei Belegung nur eines Vor-
lesungsabschnittes (Semester)
wird die Hälfte der unter Ziffer
1 und 2 aufgeführten Gebühren
erhoben;
- C. Gebühr für Aufnahmeprüfung .. 20,— DM.

§ 2

Besondere Gebühren für die Teilnahme an Staats-
examina (Abschlußprüfungen) werden nicht erhoben.

§ 3

(1) Alle Gebühren sind von den Studierenden bei der zuständigen Hochschule einzuzahlen.

(2) Die Studiengebühr und die Gebühren für Gasthörer können in zwei gleichen Raten am 1. Oktober und 1. April jeden Jahres gezahlt werden. Die übrigen Gebühren sind in einem Betrag zu entrichten.

§ 4

Der Erlaß der Studiengebühr wird in der jeweili-
gen Stipendienverordnung geregelt.

§ 5

Die Gebühren für die Aufnahmeprüfungen können durch den stellvertretenden Direktor für die Studentenangelegenheiten ermäßigt oder erlassen werden.

*) 1. bis X. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 786, S. 801, S. 807, S. 838, S. 871).